
SATZUNGSÄNDERUNG WULF UNITED

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verein führt den Namen „Wulf United“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt nach Eintragung seinen Namen mit dem Zusatz „e.V.“.
- 1.2 Sitz des Vereins ist Friedberg, Ortsteil Wulfertshausen, Geschäftsbezirk des Amtsgerichts Augsburg.
- 1.3 **Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt jeweils am 01. Oktober eines Jahres und endet am 30. September des Folgejahres. Für die Zeit vom 01. Januar 2018 bis zum 30. September 2018 wird ein Rumpfgeschäftsjahr gebildet.**
- 1.4 Frauen und Männer werden von dieser Satzung gleichermaßen angesprochen. Aus Gründen der vereinfachten Lesbarkeit des Satzungstextes wird in dieser Satzung durchgängig die männliche Form verwendet.

§ 2 Vereinszweck

- 2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO). Der Verein wirkt als Förderverein, d.h. als Mittelbeschaffungskörperschaft i.S. von § 58 Nr. 1 AO.
- 2.2 Zweck des Vereins ist die Förderung von Sport und Kultur, insbesondere der Reggae-Musik.
- 2.3 Der Satzungszweck wird insbesondere verfolgt durch die Beschaffung von Mitteln für den SV Wulfertshausen e.V. und die Unterstützung des Reggae in Wulf Festivals.

§ 3 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 5 Begünstigungsverbot

- 5.1 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind

oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- 5.2 Die Vorstandsmitglieder werden grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Im Rahmen der Beschlüsse des Vorstands und der finanziellen Leistungsfähigkeit des Vereins kann eine – auch pauschale – Aufwandsentschädigung in den Grenzen von § 3 Nr. 26 a EStG gezahlt werden.

§ 6 Mitglieder

- 6.1 Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die seine Ziele unterstützen.
- 6.2 Über den Antrag auf Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Eintritt eines Mitglieds ist jederzeit möglich.
- 6.3 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- 6.4 Der Austritt eines ordentlichen Mitglieds ist zum Jahresende möglich und erfolgt durch Erklärung in Textform gegenüber einem Vorstandsmitglied mit einer Frist von drei Monaten. Ein Anspruch auf – auch anteilige – Beitragsrückerstattung besteht nicht.
- 6.5 Verstößt ein Mitglied gegen Ziele und Interessen des Vereins in besonders grober Weise oder wiederholt vorsätzlich oder bleibt er trotz Mahnung mit seinem Beitrag im Rückstand, kann er durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Dem Mitglied ist vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 7 Beiträge

- 7.1 Die Mitglieder sind zur Zahlung des vom Vorstand festgesetzten Mitgliedsbeitrages verpflichtet. In besonderen Fällen kann der Vorstand die Zahlungsverpflichtung eines Mitglieds ermäßigen oder stunden.
- 7.2 Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag und innerhalb eines Monats nach Beginn des Geschäftsjahres fällig. Er soll durch SEPA Lastschriftmandat geleistet werden.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, die Rechnungsprüfer und der Vorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung

- 9.1 Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich im ersten Halbjahr einzuberufen.

- 9.2 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
- 9.3 Die Einberufung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand in Textform unter Wahrung einer Einladungsfrist von einem Monat bei gleichzeitiger Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung.
- 9.4 Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung soll umfassen
- Feststellung der Ordnungsgemäßheit der Einladung und der Beschlussfähigkeit;
 - Jahresbericht und Rechnungslegung des Vorstandes;
 - Bericht der Kassenprüfer;
 - Entlastung des Vorstands;
 - ggf. Neuwahl von Vorstandsmitgliedern und/oder Kassenprüfern.
- 9.5 Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vereinsmitglieder beschlussfähig.
- 9.6 Über die Versammlungsbeschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter unterzeichnet wird.

§ 10 Rechnungsprüfer

- 10.1 Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer auf eine Amtszeit von zwei Jahren. Wiederwahl ist zulässig.
- 10.2 Ein Rechnungsprüfer darf nicht Mitglied des Vorstands sein.
- 10.3 Die Rechnungsprüfung findet regelmäßig, mindestens einmal jährlich, statt.

§ 11 Vorstand

- 11.1 Der Vorstand besteht aus vier Mitgliedern, dem Vorstandsvorsitzenden, seinem Stellvertreter, einen Finanzvorstand und dem Vorstand für Öffentlichkeitsarbeit und PR. Vorstandsmitglieder müssen Vereinsmitglieder sein. Ihr Amt endet mit dem Ende der Mitgliedschaft.

- 11.2 Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich; zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinschaftlich zur Vertretung berechtigt. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung mit Aufgabenverteilungsplan geben.
- 11.3 Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder können jederzeit von einer Mitgliederversammlung vorzeitig abberufen werden; hierzu ist eine 2/3 Mehrheit erforderlich.
- 11.4 Die Mitglieder des Vorstands bleiben solange im Amt, bis ein neuer Vorstand wirksam gewählt worden ist. Maßgebend ist die Eintragung des neu gewählten Vorstands in das Vereinsregister.
- 11.5 Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte in eigener Verantwortung und weisungsfrei; §§ 27 (3) i.V.m. 664 f. BGB ist insoweit abbedungen.

§ 12 Haftung

Eine Haftung der Vorstandsmitglieder wird, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen. Macht ein außenstehender Dritter gegenüber dem Vorstand oder einem Vorstandsmitglied einen Schadensersatzanspruch geltend, hat der Betroffene einen Freistellungsanspruch gegen den Verein, falls die Schädigung in Ausübung eines Vereinsamtes oder in Ausführung einer Tätigkeit im Auftrag oder im wohlverstandenen Interesses des Vereins herbeigeführt und hierbei weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt wurde.

§ 13 Kooperationen

Der Verein kann mit anderen Einrichtungen und Körperschaften gleicher Zwecksetzung kooperieren und bei diesen Mitglied werden.

§ 14 Satzungsänderung

Für den Beschluss über eine Satzungsänderung ist eine 3/4 Mehrheit erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in einer Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt und den zu ändernden Satzungstext mit der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wird.

§ 15 Datenschutz

- 15.1 Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung.

- 15.2 Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name und Anschrift, Bankverbindung [falls SEPA Lastschriftmandat], Telefonnummern sowie E-Mail-Adresse und Geburtsdatum. Die Korrespondenz im Verein erfolgt grundsätzlich per E-Mail.
- 15.3 Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.

§ 16 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- 16.1 Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 4/5 Mehrheit erforderlich. Der Beschluss kann nur in einer allein zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung gefasst werden.
- 16.2 Die Vorstandsmitglieder sind im Fall der Auflösung Liquidatoren; für die Vertretungsberechtigung gilt § 11.2.
- 16.3 Bei Auflösung, Aufhebung oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den gemeinnützigen SV Wulfertshausen e. V. der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 17 Schlussbestimmung

Diese Satzung wurde auf der am 17. Februar 2016 durchgeführten Gründungsversammlung beschlossen. Sie tritt mit Eintragung des Vereins in das Vereinsregister in Kraft.

Die geänderten Bestimmungen der Satzung stimmen mit dem Beschluss über die Satzungsänderung vom 01.12.2017 und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Vereinsregister eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung und allen seither eingetragenen Änderungen überein.

Friedberg, 21.12.2017



Markus Friedrich / Vorstand



Oliver Dittrich / Vorstand